

## Selbständigkeit & Helfer

Helfer können Arbeitnehmer sein

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss 29.12.2021 [Aktenzeichen 9 Ta 174/21]

---

In einem Streitfall vor dem Landesarbeitsgericht Köln (LAG) ging es um einen Verein, der sich den Wiederaufbau der medizinischen Infrastruktur in einem Land zum Ziel gesetzt hat. Der Kläger war in diesem Land für den Verein tätig. Als der Verein sich von seinem „Helfer“ trennen wollte, erhob dieser eine Kündigungsschutzklage. Nach Ansicht des Vereins bestand jedoch gar kein Arbeitsverhältnis, sondern der Kläger war als Unternehmer tätig. Zunächst habe er eine Apotheke betrieben und später Autoteile verkauft. Danach habe er eine Bäckerei geführt und Hygieneartikel veräußert. Der Kläger sei auch für andere Auftraggeber tätig.

Das LAG hat den Kläger dagegen als Arbeitnehmer des Vereins angesehen. Denn er sei im Dienste des Vereins zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen.

Hinweis        Dieses Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Der Kläger war für den Verein unter anderem beim Wiederaufbau der medizinischen Infrastruktur tätig. Da der Verein in dem betreffenden Land keinen klassischen Betrieb unterhielt, konnte der Kläger auch nicht in dem üblichen Maße in die Betriebsabläufe eingegliedert gewesen sein. Maßgeblich ist, ob die Auslandstätigkeit dem Betriebszweck des im Inland gelegenen Betriebs dient und darüber hinaus die (zumindest rudimentäre) Weisungsgebundenheit vorhanden ist.

Ein wichtiger Aspekt war, dass er vom Verein autorisiert war, in dessen Namen tätig zu werden, und in Publikationen des Vereins als Teil des Personals bezeichnet wurde. Ob er ständigen Weisungen des Vereins unterlag oder ob ihm nur projektbezogene Hinweise erteilt wurden, war für die Arbeitnehmereigenschaft nicht entscheidend. Auch die Berechtigung, andere berufliche Aktivitäten zu entfalten, kann allenfalls ein Indiz für eine selbständige Tätigkeit sein, ist aber kein starkes Abgrenzungsmerkmal zum Arbeitsverhältnis.

Der Kläger unterlag bei seiner Tätigkeit für den Verein auch keinem für Selbständige typischen unternehmerischen Risiko. Er hatte einen „Monatslohn“ erhalten, was entscheidend für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sprach.